

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

16. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 972

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

16.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 972. Karlsruhe den 6. April 1811.

Auf den von dem Kinzig-Kreis-Directorio mit Bericht vom 22. März d. J. Nro. 3049. gestellten Antrag:

„Alle größere Güterstücke, von etwa mehr als 5 bis 6 Morgen, in so fern diese nicht in kleineren gleichen Theilen verpachtet, oder von Gemeinheiten an ihre Orts-Einwohner zur Benutzung überlassen sind, wo die Gehalts-Bestimmung durch Aufmessung eines Theils und Multiplikation des Flächenmaases mit der Zahl dergleichen Theile auf leichtere und weniger kostspielige Art geschehen kann, auch alle geschlossene Höfe und Huben-Güter, in so fern dies noch nicht geschehen ist, zum Behuf des Eintrags ihres Maasgehalts in die neu zu fertigenden Grund-Steuer-Zettel aufmessen zu lassen,“

wurde

B e s c h l o s s e n

1.) dem berichtenden Directorio zu antworten:

a) Die Vermessung der geschlossenen Hof- und Huben-Güter ist nach S. 56 und 57. der Grund-Steuer-Ordnung vorgeschrieben, wenn der Messgehalt nicht aus Urkunden entnommen werden kann.

Ist das Maas in Urkunden zwar angegeben, liegen aber gewichtige Gründe vor, dasselbe für beträchtlich unrichtig zu halten, so tritt nach den Gründen des Gesetzes die Vorschrift des 57. S. der Grund-Steuer-Ordnung eben so ein, als wenn die Größe des ganzen geschlossenen Guts aus keiner Urkunde zu erschen wäre.

b) Wo andere große Güterstücke vorkommen, über die keine das Maas bestimmende verlässige Urkunde vorliegt, da ist zu unterscheiden:

ob der Verpachtung überhaupt der Vergebung an Einzelne wegen, eine in die Augen fallende Abtheilung der für die Abschätzung im Ganzen zu großen Fläche besteht oder durch den Bau des Guts selbst eine Vertheilung der großen Fläche in kleinere dargestellt wird, oder nicht.

c) Im ersten Fall, der beim Ackerland gewöhnlich eintreten wird, ist durch Abschätzung der einzelnen Theile das Ganze zu finden.

d) Wo große Güterstücke in kleinere Theile dem Maasgehalt nach richtig gleich vertheilt sind, da ist auch eine das Maas wenigstens des einzelnen Theils richtig angegebende Urkunde zu vermuthen, häufig ist aber bey solchen Vertheilungen nicht bloß die Größe, sondern auch die Qualität der Grundstücke in Anschlag gekommen, daher die Ausmessung eines Theils und die Multiplikation mit der Zahl der Theile mit Behutsamkeit angewendet werden muß. Sie mag aber angewendet werden, wo wirklich durch die Ausmessung eines Theils der Inhalt eines beträchtlichen Areals mit Verlässigkeit gefunden werden kann.

e) Im zweyten Fall, der bey Wiesen und Waiden gewöhnlich ist, wo den Schätzern die Anhaltspunkte, welche das Ackerland gewährt, fehlen, das stuckweise Abschätzen also unmöglich wird, darf allerdings wie bey großen Hof- und Huben-Gütern der Inhalt des Ganzen durch eine Vermessung gefunden werden — wenn keine verlässige Urkunde den Messgehalt bereits angibt.

f) Da übrigens die in der Grund- Steuer- Ordnung aufgestellte Regel, daß gegenwärtig keine Vermessungen vorgenommen

werden sollen, eine wesentliche Bedingung der schnellen Herstellung einer gleichförmigen Grundsteuer ist, und mit den Plänen über die künftige fortschreitende Verbesserung des Steuerwesens in enger Verbindung steht, so sind die Ausnahmen von der Regel ganz strenge zu nehmen und durchaus weiter nicht auszudehnen.

2.) Hievon sämtlichen Kreis-Directoryn Nachricht zu geben.

17.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

S t e u e r - D e p a r t e m e n t.

Nro. 973. Karlsruhe den 6. April 1811.

Bericht des Königl. Kreis-Directoriums vom 27. v. M. Nro. 3159., die Catastrirung der Grundstücke, worüber das Gemerkungsrecht streitig ist, betreffend.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis-Directoryn.

Aus verschiedenen Fragen erhellet die Nothwendigkeit einer nähern Entwicklung der §. 13. der Grund-Steuer-Ordnung aufgestellten Norm: